

Hinweise zur Gewerbemeldung

Allgemeine Erläuterungen zur Gewerbeanmeldung:

Mit Ihrer Gewerbeanmeldung (Anzeige) erklären Sie, dass Sie auf **Dauer** eine auf **Gewinnerzielung** gerichtete **selbständige** Tätigkeit, im **wirtschaftlichen** Bereich, die **generell erlaubt** ist, ausüben.

Durch die Gewerbeanzeige dokumentieren Sie, dass Sie Ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausüben. Prüfen Sie daher, ob der Abschluss einer **Betriebshaftpflichtversicherung** erforderlich ist. Denken Sie auch daran, dass Ihre Einkünfte grundsätzlich zu versteuern sind.

Neben den Steuern können auch **Mitgliedsbeiträge** bei der Handwerkskammer Münster oder der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen fällig werden. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei der jeweiligen Kammer.

Da Sie selbständig gewerblich tätig sind, müssen Sie selbst für Ihre Sozialversicherungen (**Kranken-, Renten- und Unfallversicherung**) sorgen. Ihr/e Auftraggeber leistet/en hierzu keine Beiträge. Seit dem 01.04.2007 besteht die Pflicht zu einer Krankenversicherung. Deshalb informieren Sie sich bei Ihrer derzeitigen Krankenkasse. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Berufsgenossenschaft prüft, ob Sie dort im Rahmen der Unfallversicherung beitragspflichtig sind.

Werden Sie in einem eintragungs- und / oder zulassungspflichtigen Handwerk selbständig tätig, so ist neben der Gewerbeanmeldung auch die Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Münster notwendig. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit der Handwerkskammer auf, um die Details zu klären.

Ähnliches gilt für erlaubnispflichtige Gewerbe (u. a. Alkoholausschank, Makler, Glücksspiel). Hier erkundigen Sie sich am besten vor der Gewerbeanmeldung bei der jeweils zuständigen Stelle nach den Voraussetzungen für die Erteilung der benötigten Erlaubnis.

Insofern Sie ein überwachungspflichtiges Gewerbe gem. § 38 Gewerbeordnung anmelden, so haben Sie zudem ein Führungszeugnis sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.

Nach Eingang Ihrer Gewerbeanmeldung erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung über den Empfang Ihrer Gewerbeanzeige.

Bei einem persönlichen Besuch bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ihren Personalausweis oder Reisepass,
- gegebenenfalls einen aktuellen Handelsregistrauszug,
- gegebenenfalls bei einer Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Personalausweis (in Kopie) des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- sonstige Erlaubnisse/ Berechtigungen/ Genehmigungen, beispielsweise:
 - Handwerkskarte,
 - Erlaubnisse nach § 34 GewO,
 - Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Bei einer schriftlichen Anzeige fügen Sie dem ausgefüllten und **unterschiedenen** Meldeformular gegebenenfalls den **Handelsregistrauszug und die für die Ausübung des Gewerbes benötigten Genehmigungen** bei. Zudem geben Sie bitte Kontaktdaten an, um bei offenen Fragen schnell Rücksprache mit Ihnen halten zu können.

Drittstaatsangehörige Gewerbetreibende müssen die für die anzumeldende Tätigkeit erforderliche **Aufenthaltsgenehmigung** vorlegen.

Ausländische juristische Personen müssen einen Nachweis der **Eintragung im Handelsregister und eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache** beibringen.

Da auch verschiedene andere Stellen/ Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Gewerbemeldungen informiert werden müssen, leiten wir Ihre Gewerbeanzeige unter anderem weiter an:

- - Finanzamt Münster-Innenstadt bzw. Finanzamt Münster-Außenstadt
- - Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- - Handwerkskammer Münster
- - Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- - Bundesagentur für Arbeit
- - Hauptzollamt Münster
- - Deutsche Rentenversicherung
- - ggf. Amtsgericht Münster (Handelsregister)

Meldepflichten:

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit beginnen oder Ihre Betriebsstätte (oft identisch mit der Privatanschrift) verlegen, aufgeben, Sie den Gewerbegegenstand wechseln bzw. wesentlich ändern oder sich der Namen des Gewerbetreibenden ändert, müssen Sie dieses der Gewerbemeldestelle anzeigen, in deren Bereich sich Ihr Betriebssitz befindet. Verstöße gegen die Meldepflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.